

Rechtliche Grundlagen und praktische Probleme aus Sicht der Finanzverwaltung



Dr. Stephan Schmitz
23. Oktober 2018

Gliederung

1. Ziele
2. Statistik
3. Rechtliche Grundlagen
4. Prüferbefugnisse
5. Steuergeheimnis / Datenschutz
6. Anhörung
7. Zustimmung
8. Praktische Durchführung
9. Erfahrungen
10. Vergleich

Ziele koordinierter steuerlicher Außenprüfungen

- Zeitnahe und vollständige, einvernehmliche Aufklärung komplexer grenzüberschreitender Sachverhalte
- Vermeidung internationaler Besteuerungskonflikte / Verständigungsverfahren

Abgrenzung verbindlich / unverbindlich



Statistik

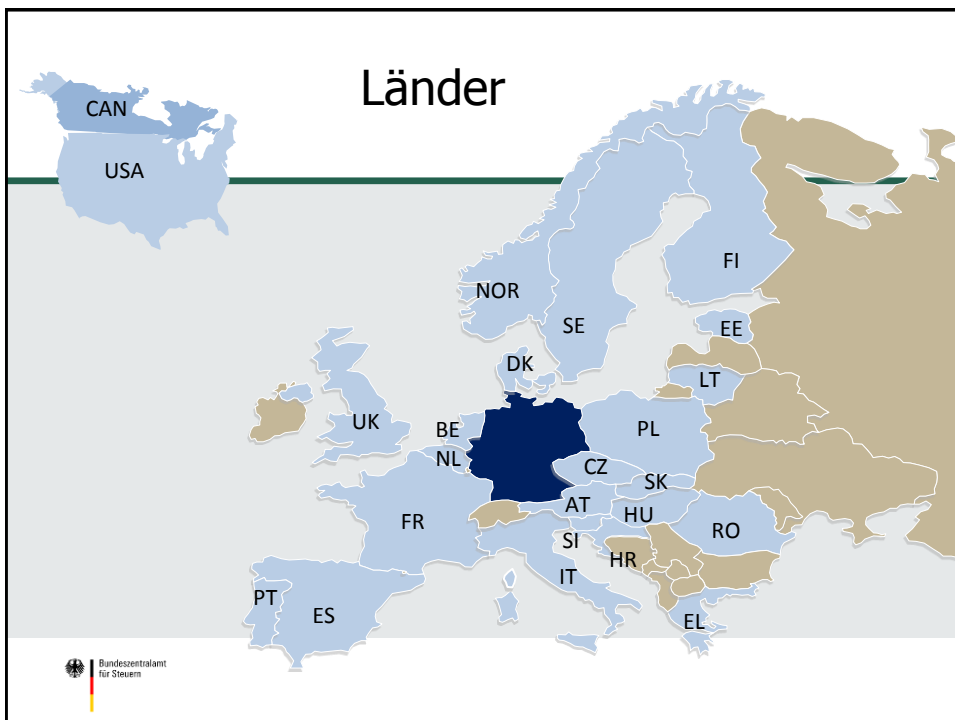
- Rund 30% aus Deutschland initiiert
- sämtliche Fälle einvernehmlich mit Stpfl. und anderen Staaten abgeschlossen
- 6 Prüfungstage, davon 3 im Ausland
- Aktuell gibt es ca. 45 laufende Verfahren, 69 Fälle bisher erledigt. Verfahrensdauer: 205 – 389 Tage, Durchschnitt 290 Tage



Länder

- Erfahrungen in der Zusammenarbeit in Ertragssteuerfällen bestehen innerhalb der EU bisher mit:
- Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Ungarn, Polen, Rumänien, Tschechien, Schweden, Slowenien, Slowakei und Spanien
- Außerhalb der EU mit USA.
- Kanada und Norwegen sind in Vorbereitung.

Länder



Joint Audits

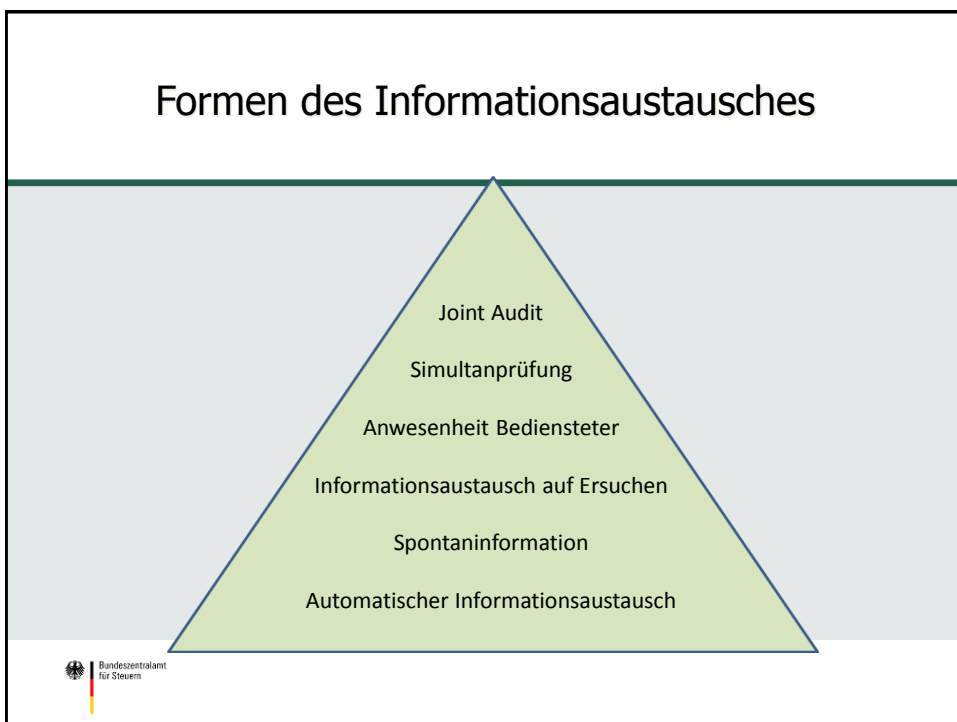
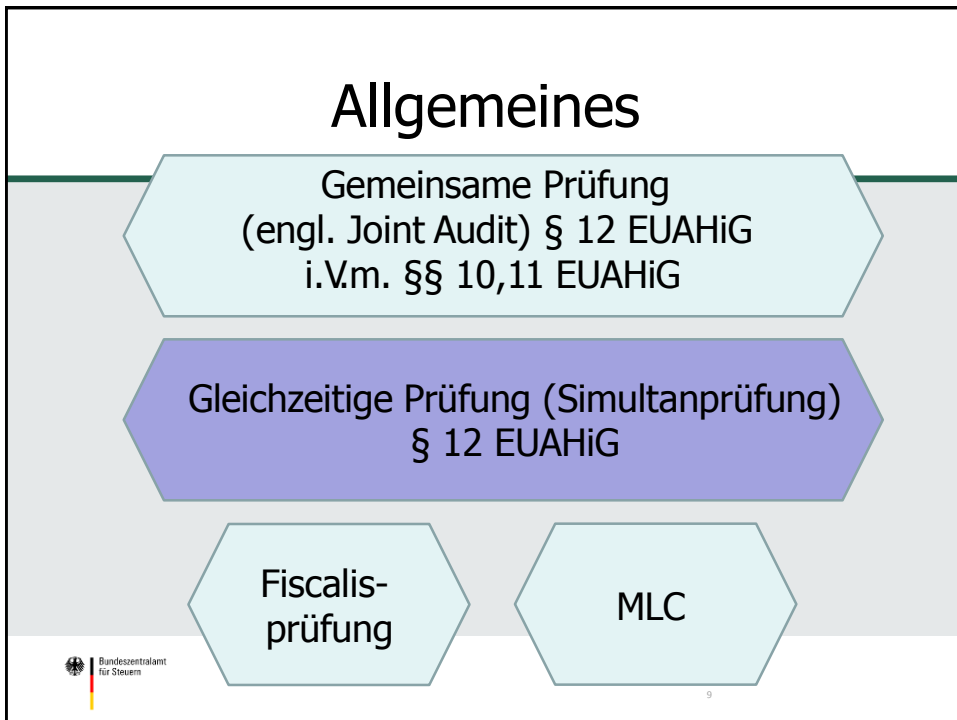
Merkblatt über koordinierte internationale steuerliche Außenprüfungen

(BMF 09.01.2017,
BStBl. I 2017, 89)

Allgemeines

BMF-Schreiben klärt:

- Rechtlichen Rahmen
- Innerstaatliche Zuständigkeiten
- Verfahrensabläufe für Prüfungen im Bereich der direkten Steuern
- Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem BZSt



Rechtliche Grundlagen

- Bp im Inland nach §§ 193 ff. AO
- EU Mitgliedstaaten
Richtlinie 2011/16/EU vom 15.02.2011
§ 12 EUAHiG ggf. i.V.m. §§ 10, 11 EUAHiG
§§ 4-6 EUAHiG (Austausch aufgrund Ersuchen)
§§ 8-9 EUAHiG (spontaner Austausch)
- Drittstaaten
Art. 26 OECD-MA
Art. 8, 9 convention on mutual administrative assistance in tax matters (Amtshilfeübereinkommen – anzuwenden ab 2016)
- Art. 6 TIEA (Tax Information Exchange Agreement, aktives Prüfungsrecht)

Prüferbefugnisse

Ausländische Prüfer im Inland

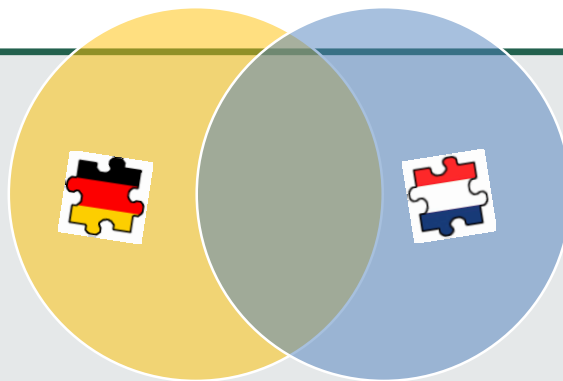
- § 10 Abs. 1 – 4 EUAHiG
- Ausländische Prüfer dürfen im Inland in Fin.behörde und bei Stpfl. zugegen sein
- Stpfl. befragen und prüfen (bei Zustimmung durch Stpfl.)
- Beisein inländischer Prüfer zwingend

Prüferbefugnisse

Inländische Prüfer im Ausland

- § 11 EUAHiG (§ 10 gilt sinngemäß)
- Aktives Prüfungsrecht hängt von Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie im anderen Staat ab
- „Prinzip der doppelten Beschränkung“

Beispiel für doppelte Beschränkung



Dem in das Ausland entsandten Bediensteten stehen dort lediglich die Befugnisse zu, die sich nach deutschem Recht und dem nationalen Recht des ersuchten Staates ergeben (Tz. 2.2.4 des Merkblattes).

Steuergeheimnis / Datenschutz

- Offenbaren aller erforderlichen Kenntnisse zulässig nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO i.V.m. § 117 Abs. 2, 4 AO und § 4 EUAHiG, DBA, Convention
- Keine Offenbarung von Handels-, Gewerbe-, Berufsgeheimnisse, Geschäftsverfahren (§ 4 Abs. 3 EUAHiG)

Steuergeheimnis / Datenschutz

- Mögliche Erheblichkeit der Informationen für Besteuerung im ersuchenden Staat (EuGH Urteil v. 16.05.2017 – „voraussichtliche Erheblichkeit darf nicht völlig fehlen“, Beschluss des FG Köln v. 23.02.2018)
- Art. 25 Richtlinie 2011/16/EU
§ 19 EUAHiG
- Erhaltene Informationen unterliegen § 30 AO

Anhörung durch Finanzamt

- Anhörung § 117 Abs. 4 Satz 3 AO
- § 12 Abs. 5 EUAHiG
Absehen von Anhörung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, wenn sonst der Prüfungserfolg gefährdet werden würde oder aus sonstigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 91, 117 AO)
- Einmalige Anhörung bei Beginn des Verfahrens (Anhörungsfrist 4 Wochen)
- Problem: Umfang der Anhörung

Zustimmung

- Zustimmung nach § 10 Abs. 3 EUAHiG
Für aktive Tätigkeit der ausländischen Bediensteten im Inland ist Zustimmung des Stpfl. und Vereinbarung der zentralen Verbindungsbüros erforderlich.
- Zustimmung kann - auch partiell -widerrufen werden.
Erkenntnisse bleiben uneingeschränkt verwertbar.
- Bei fehlender Zustimmung Stellung eines passiven Beobachters

Praktische Durchführung

- Anhörung / Zustimmung
- Prüfungsanordnung
- Auftaktsitzung (Vorstellung des Prüfungsfalles, Prüfungsschwerpunkte, Gesamtplanung, s. Tz. 3.8 des Merkblattes)
- Prüfungsanfragen i.d.R. einheitlich und zeitgleich
- Kommunikation / CCN
- Gemeinsamer Bericht (Ergebnisprotokoll)
- Umsetzung der Ergebnisse
verfahrensrechtlich, materiell-rechtlich nach nationalem Recht

Erfahrungen Verwaltung / Unternehmen

- Lohnendes Instrument für Verwaltung und Unternehmen (Rechts-, Planungssicherheit)
- Sachverhaltsermittlung und Würdigung zeitsparend, effektiv, zeitnah (Zinsen)
- Im Fall der Einigung kein Verständigungsverfahren
- Im Fall des Scheiterns zumindest ein gemeinsam ermittelter Sachverhalt

Erfahrungen Verwaltung / Unternehmen

- Erfolg abhängig von Mitwirkung des Unternehmens und der beteiligten Finanzverwaltungen
- Nur einmalige Aufbereitung von Unterlagen / Informationen
- Frühere Rechtssicherheit über Steuerrisiken für Unternehmen
- Neben oder nach Joint Audit Durchführung eines VV möglich. Grundlage für APA (Tz. 5. des Merkblattes)

Vergleich der verfahrensrechtlichen Lösungsansätze

	Einspruchs- /Klageverfahr.	Verständigungs- verfahren	APA	Joint audit
Dauer	Ungewiss	24 – 36 Mon.	38 – 53 Mon.	12 – 18 Mon.
Zukünftige Rechtssicherheit	Grundsätzlich keine	Nicht verbindlich	Verbindlich	Grundsätzlich nicht, Über- führung in APA möglich
Erfolgsaussichten	Einspruch: gering Klage: gut (wenige Fälle)	Gut (90 – 95 %)	Gut (90 – 95 %)	Bisher sehr gut
Einigungszwang	n.a.	Nein, falls keine Schiedsklausel	Nein	Nein
Bemerkung	Verrechnungs- preisthemen eingeschränkt justiziabel?	Kein Einigungs- zwang, keine durchsetzbaren Fristen, falls keine Schiedsklausel	Roll-back möglich	Erfahrungswerte noch begrenzt

Impressum

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern
Referat Bp I 1
An der Kuppel 1
53225 Bonn

www.joint.audit@bzst.bund.de

Tel: +49 (0) 228 406 2314

